

Richtlinie für die Abrechnung der Kosten bei der Teilnahme an Exerzitien und Einkehrtagen

1. Teil: Regelungen für die Teilnahme an Exerzitien und Einkehrtagen in der Diözese Würzburg

Für die Teilnahme an Exerzitien und Einkehrtagen werden im aktiven Dienst befindliche Beschäftigte der Diözese Würzburg für die im Rahmen der jeweiligen Ordnungen definierten Zeiträume unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit freigestellt.

Exerzitien

sind eine längere Zeit des Rückzugs aus dem Beziehungs- und Arbeitsalltag in die Stille, um in mehreren Stunden täglichen Gebetes (und meist mithilfe einer Begleiterin oder eines Begleiters) die Begegnung mit Gott und seinem Wort zu suchen. Durchgängiges Schweigen, persönliche Betrachtungszeiten und die tägliche Gottesdienstfeier sind grundlegende Gestaltungselemente.

In der Regel dauern Exerzitien zwischen fünf und zehn Tage, in ihrer Vollform nach Ignatius von Loyola 30 Tage. Ziel der Exerzitien ist es, im Blick auf Jesus Christus das eigene Leben zu ordnen und die persönliche Christusnachfolge zu vertiefen.

Einkehrtage

sind eine als mehrtägiger Kurs (mit mindestens drei Übernachtungen) konzipierte geistliche Zeit des Rückzugs an einen geeigneten ruhigen Ort. Mithilfe ausgewählter Elemente wie Besinnung, Gebet, Meditation, biblische und geistliche Impulse, aber auch durch Begegnung, Gespräch und Interaktion in der Gruppe kann das eigene Leben betrachtet und die Freundschaft mit Gott und den Menschen vertieft werden.

Anders als bei Exerzitien finden Einkehrtage in der Regel nicht im durchgängigen Schweigen statt.

Kostenregelung

Wenn Beschäftigte an Exerzitien oder Einkehrtagen teilnehmen, gilt nachfolgende Regelung:

1. Anträge auf Bezuschussung für die Teilnahme an Exerzitien oder Einkehrtagen sind ausschließlich mit dem betreffenden Antragsformular nach Klärung mit der/dem Dienstvorgesetzten und vor Beginn der Maßnahme an das „Referat Geistliches Leben“ zu stellen. Das Antragsformular ist im MIT abrufbar. Dem Antrag ist eine Kursausschreibung beizufügen.
2. Der Eigenanteil der jeweiligen Teilnehmerin/des jeweiligen Teilnehmers ist pro Kurstag inklusive Übernachtung wie folgt gestaffelt:

Eigenanteilgruppe 1

Priester, Diakone mit Hochschulabschluss, Pastoralreferenten/-innen sowie Verwaltungspersonal mit einer Entgeltgruppe 12 oder höher, mit einer Wochenarbeitszeit von:

19,5 Std. oder mehr 35,00 €

weniger als 19,5 Std. 17,50 €

Eigenanteilgruppe 2

Diakone, Gemeindeferenten/-innen, Sozialpädagogen/-innen und Verwaltungspersonal mit einer Entgeltgruppe EG 8 oder höher, mit einer Wochenarbeitszeit von:

19,5 Std. oder mehr 25,00 €

weniger als 19,5 Std. 12,50 €

Eigenanteilgruppe 3

Verwaltungspersonal und vergleichbare Eingruppierungen mit einer Wochenarbeitszeit von:

19,5 Std. oder mehr 15,00 €

weniger als 19,5 Std. 7,50 €

Eigenanteilgruppe 4

Diakone im Zivilberuf und vergleichbare Eingruppierungen:

weniger als 19,5 Std. 5,00 €

Die Höchstgrenze der bezuschussbaren Kosten pro Tag liegt bei 70,00 €.

3. Zuschüsse werden in der Regel für fünf Tage im Jahr gewährt. Da es im Interesse des Dienstgebers liegt, dass Beschäftigte auch an längeren Exerzitien (bis zu zehn Tagen in einem Zeitraum von zwei Jahren) teilnehmen, kann der Zuschuss im Einzelfall auch für die Zeit solcher längeren Exerzitien gewährt werden.

4. Spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme sind die entsprechenden Originalbelege und eine Teilnahmebestätigung beim „Referat Geistliches Leben“ einzureichen.

5. Die Anweisung zur Auszahlung des beantragten Zuschusses erfolgt über das „Referat Geistliches Leben“. Die/Der Beschäftigte kann auf Antrag abschließend eine Bescheinigung über den erhaltenen Zuschussbetrag für die Verwendung im Rahmen der persönlichen Steuererklärung erhalten.

6. Fahrtkosten werden nach den üblichen Sätzen bis zu einer Höchstgrenze von 100 Kilometern (einfache Fahrt) unter Vorlage der entsprechenden Belege durch das „Referat Geistliches Leben“ erstattet. Eine anderweitige Abrechnung ist nicht zulässig. Bei Bahnfahrten kann ein maximaler Betrag von 70,00 € (Hin- und Rückfahrt) erstattet werden.

Für Exerzitien und Einkehrtage externer Anbieter ohne Bezuschussung durch den Dienstgeber gilt folgende Regelung:

Wenn es sich um die Teilnahme an Exerzitien oder Einkehrtagen externer Anbieter handelt, für die die/der Beschäftigte keinen Zuschuss durch den Dienstgeber beantragen kann oder will, ist im Einzelfall zu klären, ob die Teilnahme an diesem Kurs als Maßnahme der Exerzitien bzw. Einkehrtage gewertet werden kann. In jedem Fall ist die Teilnahme an einer solchen Maßnahme rechtzeitig vor Beginn mit der/dem jeweiligen Dienstvorgesetzten abzusprechen.

Sollte die Maßnahme nicht als Exerzitien oder Einkehrtage gewertet werden können, ist eine Teilnahme der/des Beschäftigten nur durch Gewährung von Urlaub unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zur Einbringung des Erholungsurlaubs möglich.

2. Teil: Regelungen für die Inanspruchnahme von geistlicher Begleitung

Grundsätze

Für die Inanspruchnahme von geistlicher Begleitung gelten nachfolgende Regelungen:

1. Die Gespräche zur geistlichen Begleitung können im Rahmen dieser Regelung bis zu zwölfmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.
2. Die für die geistliche Begleitung aufgewendete Zeit (inklusive Fahrzeiten) kann nicht auf die Sollarbeitszeit angerechnet werden.
3. Fahrtkosten werden nach den üblichen Sätzen bis zu einer Höchstgrenze von 100 Kilometern (einfache Fahrt) auf Antrag unter Vorlage der entsprechenden Belege durch das „Referat Geistliches Leben“ erstattet. Liegt das Ziel der Fahrt innerhalb der Grenzen der Diözese Würzburg, findet diese Höchstgrenze bezüglich der Entfernung keine Anwendung. Eine anderweitige Abrechnung ist nicht zulässig. Bei Bahnfahrten kann ein maximaler Betrag von 70,00 € (Hin- und Rückfahrt) erstattet werden.
4. Gegebenenfalls anfallende Honorare für geistliche Begleitung werden nicht erstattet.

Weitere ergänzende Hinweise

1. Alle Regelungen (1. und 2. Teil) dieser Richtlinie lassen die Verpflichtung der/des Beschäftigten unberührt, bei einer Teilnahme an den genannten Maßnahmen den erforderlichen Eintrag in das Urlaubs- und Abwesenheitenblatt, welches durch das Referat Besoldung, Steuer und Sozialversicherung jeweils zu Jahresbeginn zur Verfügung gestellt wird, vorzunehmen.

2. Diese Richtlinie enthält ausdrücklich keine Aussagen mehr zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz in der Berufsgenossenschaft (VBG), weil aufgrund der jeweils möglichen unterschiedlichen Ausgangssituationen keine pauschale Aussage zum Versicherungsschutz gegeben werden kann.

Diese Richtlinie wird zum 31. Oktober 2021 in Kraft gesetzt und gilt, bis sie durch eine andere Richtlinie bzw. Regelung ersetzt oder aufgehoben wird.

Würzburg, 28. Oktober 2021

Dr. Jürgen Vorndran
Generalvikar